

**Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Neufassung einer Geschäftsordnung**

vom 17. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
a) Wesentliche Änderungen gegenüber der bisher gültigen Geschäftsordnung	2
b) Die Erläuterungen im Einzelnen	3
aa) Änderungen in Abschnitt „A. Allgemeines“	3
bb) Änderungen in Abschnitt B. "Besetzungen des G-BA“	3
cc) Änderungen in Abschnitt C. „Sitzung und Beschlussfassung“	8
dd) Änderungen in Abschnitt D. „Vorbereitung der Entscheidungen“	17
ee) Änderungen in Abschnitt E. „Geschäftsführung“	23
ff) Änderungen in Abschnitt F. „Finanzen und Aufsicht“	26
3. Verfahrensablauf.....	28

Anlage: Synoptische Übersicht zur Darstellung der Änderungen gegenüber der bis zum 17. Juli 2008 gültigen Fassung

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat gem. § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des Gemeinsamen Bundesausschusses insbesondere zur Geschäftsführung, zur Vorbereitungen der Richtlinienbeschlüsse durch Einsetzung von i. d. R. sektorenübergreifend gestalteten Unterausschüssen, zum Vorsitz der Unterausschüsse durch die Unparteiischen des Beschlussgremiums sowie zur Zusammenarbeit der Gremien und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses trifft; in der Geschäftsordnung sind Regelungen zu treffen zur Gewährleistung des Mitberatungsrechts der von den Organisationen nach § 140f Abs. 2 SGB V entsandten sachkundigen Personen.

Die Geschäftsordnung bedarf gem. § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

a) Wesentliche Änderungen gegenüber der bisher gültigen Geschäftsordnung

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) hat § 91 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2008 neu gefasst und damit vor allem die Struktur des Gemeinsamen Bundesausschusses grundlegend verändert. So tritt an Stelle der bisher sechs autonomen Beschlussgremien ein einziges mit sektorenübergreifender Besetzung. Unparteiische üben ihr Amt i. d. R. hauptamtlich aus und übernehmen den Vorsitz in den Unterausschüssen. Darüber hinaus sind die Sitzungen des Beschlussgremiums i. d. R. öffentlich. Diese Strukturänderungen konnten nur durch zahlreiche und z. T. grundlegende Änderungen in der Geschäftsordnung abgebildet werden.

Darüber hinaus werden durch die Neufassung der Geschäftsordnung das Beratungsverfahren effizienter und missverständliche Regelungen klarer gefasst.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen

- Aufgaben des Plenums und der vorgesehenen weiteren Arbeitsstrukturen: Unterausschuss, Arbeitsausschuss und Arbeitsgruppe,
- Funktion und Stellvertretung der Unparteiischen,
- höhere Effizienz der Beratungsverfahren (z. B. Vermeidung von Protokoll Diskussionen und Einführung der Sprecherfunktion),
- Regelungen zur Öffentlichkeit der Plenumsitzung sowie Nachjustierung der Vertraulichkeitsbestimmungen,

- Klärung der Stimmrechte und erforderlichen Mehrheiten sowie
- Konkretisierung der Geschäftsführungstätigkeit.

Zur Umsetzung seines Beschlusses zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter vom 19. Dezember 2006 hat der Gemeinsame Bundesausschuss in der Geschäftsordnung die generische Paarform eingeführt.

b) Die Erläuterungen im Einzelnen

Die zahlreichen Änderungen an der Geschäftsordnung vom 13. Januar 2004, zuletzt geändert am 18. April 2006, sind im Einzelnen in der synoptischen Übersicht in Anlage I aufgeführt und werden nun wie folgt erläutert.

aa) Änderungen in Abschnitt „A. Allgemeines“

Zu § 1

Zu Abs. 1:

Die Änderung passt die Träger an der Neufassung von § 91 SGB V an.

Zu § 2

Zu Abs. 1:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Neufassung von § 91 SGB V.

Zu Abs. 4:

Der Änderungsvorschlag stellt klar, dass der Gemeinsame Bundesausschuss sich in dem Umfang verpflichtet, in dem das BGG dies vorsieht (deklaratorischer Verweis). Durch die Formulierung sollen freiwillige Vereinbarungen, die über die Bestimmungen des BGG hinausgehen nicht ausgeschlossen werden.

bb) Änderungen in Abschnitt B. "Besetzungen des G-BA"

Zu § 3:

In Absatz 1 und 2 werden die Aufgaben des Plenums bestimmt (Beschlussgremium für gesetzliche Aufgaben und wesentliche die Organisation betreffende Entscheidungen). Absatz 3 benennt seine Besetzung; Absatz 4 enthält die für das Plenum entscheidenden Regelungen über die Patientenvertreter.

Zu Abs. 1:

I. Der Absatz regelt die Beschlussfassung für die gesetzlichen Aufgaben entsprechend der Neufassung von § 91 SGB V.

II. Satz 3 weicht zugunsten des eingetübten Sprachgebrauchs („Plenum“) von dem im Gesetz verwandten Begriff „Beschlussgremium“ ab.

Zu Abs. 2:

I. Satz 1 bestimmt, dass das Plenum auch das Beschluss fassende Organ bei den maßgeblichen Entscheidungen ohne normative Außenwirkung ist. Wie bisher werden die Befugnisse durch eine Regelbeispiel-Bestimmung („Insbesondere-Regelung“) konkretisiert (zu den Abweichungen vgl. § 4 a. F.); gestrichen wurde allerdings die Befugnis zur Regelung der „Grundsätze für die Führung der Verwaltungsgeschäfte“, weil diese bisher nicht erlassen wurden und in der neuen Geschäftsordnung nicht mehr geführt werden.

II. Satz 3 beschreibt in einem Auffangtatbestand weitere Beratungs- und Entscheidungsthemen für das Plenum. Dadurch wird deutlich, dass das Plenum auch als letztinstanzliches Streitschlichtungsinstrument innerhalb des Gemeinsamer Bundesausschuss fungiert; und zwar sowohl für inhaltliche als auch für Kompetenz-Streitigkeiten.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 beschreibt die Besetzung entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 1 SGB V.

Zu Abs. 4:

I. Die Änderungen präzisieren die Rechte der Patientenvertreter im Plenum und greifen die Neuregelung in § 140f Abs. 2 S. 2 SGB V auf.

II. Die Änderung in Satz 2 resultiert aus der gesetzlichen Änderung des zitierten Quelltextes.

Zu § 4 (a. F.):

Regelungen aus § 4 wurden aufgenommen in § 3 (vgl. dort Absatz 2).

Zu § 5 (a. F.):

Der Paragraph kann wegen der Neufassung von § 91 SGB V entfallen.

Zu § 6 (a. F.):

Der Paragraph kann wegen der Neufassung von § 91 SGB V entfallen.

Zu § 7 (a. F.):

Der Paragraph kann wegen der Neufassung von § 91 SGB V entfallen.

Zu § 8 (a. F.):

Der Paragraph kann wegen der Neufassung von § 91 SGB V entfallen. Nur Absatz 3 (Teilnahmerecht der Beteiligten nach § 137 Abs. 3 SGB V) war durch Verschiebung nach § 11 Abs. 5 dem Sinn nach zu erhalten.

Zu § 4:

§ 4 beschreibt die Funktionen der Unparteiischen und ihrer Stellvertreter (zur Benennung und dienstrechtlicher Stellung s. § 5).

Zu Abs. 1:

Die Ergänzung spiegelt die bereits jetzt in dem Entlastungserfordernis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zum Ausdruck gebrachte Verantwortlichkeit von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1) wider.

Zu Abs. 2:

I. Absatz 2 beschreibt die Vorbereitung und Leitung der Plenumssitzungen als zentrale Aufgabe des Vorsitzenden und verweist in Bezug auf die Einzelheiten auf die Bestimmungen zur Durchführung der Sitzungen in Abschnitt C (vormals D).

II. Die Ergänzung von Satz 2 wurde vom Unterausschuss Verfahrensordnung in seiner Sitzung am 6. März 2008 mit der folgenden Begründung vorgeschlagen: Weicht das Plenum vom Beschlussvorschlag des Unterausschusses ab oder ergeben sich aus der Beratung im Plenum ergänzende Erwägungen, sind im Nachgang zur Plenumssitzung die tragenden Gründe entsprechend anzupassen. Da die Nachbereitung der Plenumssitzungen in die Zuständigkeit des Vorsitzenden fällt, hat sie oder er auch im Benehmen mit den Sprechern diese Aufgabe wahrzunehmen. „Abstimmung“ ist dabei nicht als Zustimmung, sondern als Gebot, mit den Sprechern Konsens zu suchen, zu verstehen.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 vervollständigt die Aufgabenbeschreibung für die Unparteiischen entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 7 SGB V.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 nimmt die gesetzliche Bestimmung, dass jeder Unparteiische je zwei Stellvertreter hat, auf und konkretisiert sie.

I. Um etwaige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden und das Benennungsrecht der Träger nicht zu beeinträchtigen, werden die Stellvertreter in eine Rangfolge gebracht (s. Sätze 1 und 2).

II. Die Stellvertreter sind - in Abweichung von den bisherigen Bestimmungen - reine Abwesenheitsvertreter (Satz 2).

III. Für die Grundregel, dass bei Verhinderung immer der Stellvertreter tritt, können die Geschäftsordnung (wie bereits für die Unterausschüsse in § 18 Abs. 4 Satz 5) und die Verfahrensordnung Abweichungen vorsehen (Satz 2); Satz 4 schließt eine Stellvertretung für die Fälle aus, in denen die Geschäftsordnung die Unparteiischen in Person anspricht; in diesem Fall werden sie als unparteiische Mitglieder bezeichnet.

Zu Abs. 5:

Die Änderung trägt der gehobenen Bedeutung der Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder Rechnung.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Benennung und die dienstrechtliche Stellung der Unparteiischen.

Zu Abs. 1:

I. Die Sätze 1 und 3 übernehmen die gesetzlichen Bestimmungen nach § 91 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Ergänzung der Wörter „möglichst bis sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit“ in Satz 1 sichert eine rechtzeitige Vorbereitung des Übergangs auf die nächste Amtsperiode.

II. Satz 2 beschreibt rudimentär das Benennungsverfahren; die schriftliche Mitteilung legt den Zeitpunkt der Benennung fest und ermöglicht einerseits den Beteiligten eine Überprüfung, ob das Ergebnis der Einigung zutreffend weitergegeben wurde und andererseits der Geschäftsstelle die berechtigten Interessenten (z. B. Bundesministerium für Gesundheit, Patientenvertreter) zu informieren.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 übernimmt die gesetzlichen Bestimmungen nach § 91 Abs. 2 Satz 4 und 5 SGB V.

Zu Abs. 3:

I. Die Sätze 1 und 2 übernehmen die gesetzlichen Bestimmungen nach § 91 Abs. 2 Satz 6 und 8 SGB V. Die Dienstvereinbarungen der weiteren unparteiischen Mitglieder bedürfen keiner besonderen Regelung, weil es insoweit bei der außergerichtlichen Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden bleiben kann.

II. Rechte und Pflichten der Unparteiischen sind Gegenstand der Dienstvereinbarungen. Auf Geschäftsordnungs-Ebene sind insoweit nur die Grundsätze festzuhalten, die in den Sätzen 3 und 4 aufgeführt werden.

III. Satz 5 legt den Beginn der Amtszeit der Unparteiischen fest.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 klärt das Verhältnis von Dienstvereinbarung und Unparteiischen-Funktion dahingehend, dass beides zeitlich gekoppelt ist; mit der Ausnahme der Fortführung der Amtsgeschäfte nach Satz 2 Halbs. 2, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit der Gemeinsame Bundesausschuss aufgrund einer unzureichenden Besetzung gefährdet wäre. Eine Fortführung der Geschäfte kann bei schweren Verfehlungen dadurch verhindert werden, dass der Unparteiische mit sofortiger Wirkung abberufen wird; das Verfahren richtet sich nach Absatz 1 (actus contrarius); demzufolge hat die Abberufung einvernehmlich durch die Organisationen nach § 1 Abs. 1 zu erfolgen und gilt erst ab Zugang der schriftlichen Ausfertigung in der Geschäftsstelle.

Zu Abs. 5:

Absatz 5 bestimmt, dass auch für die ehrenamtlich tätigen Unparteiischen und Stellvertreter von Unparteiischen eine Vereinbarung zu schließen ist, um einerseits deren Rechte und Pflichten zu konkretisieren und andererseits eine Angleichung zu deren Amtsbeginn und -ende an die Regelungen der Hauptamtlichen zu erreichen.

Zu Abs. 6:

Gemäß Absatz 6 haben auch Stellvertreter eine Dienstvereinbarung mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss mit den Inhalten der für die ehrenamtlich tätigen Unparteiischen zu schließen.

Zu § 6:

I. Die Änderung in Satz 1 ergibt sich aus § 91 Abs. 1 SGB V.

II. Die Änderung in Satz 2 ergibt sich aus § 91 Abs. 2 Satz 10 SGB V.

III. Die Regelung in Satz 3 beschreibt den Grundsatz der Stellvertretung entsprechend der Bestimmungen in § 4 Abs. 4 Satz 2 (für die Unparteiischen). Es knüpft zugleich an die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 an, welche mit den Vorschriften der AMV korrespondiert. Die Verantwortung für die Information der Stellvertretung und der Geschäftsstelle liegt dabei genauso beim Mitglied wie das Recht zur Auswahl unter den benannten Stellvertretern.

IV. Die Rangfolgeregelung nach Satz 2 (a. F.) wird abgelöst durch die Möglichkeit zur Benennung von Nachrückern (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2).

Zu § 7:

§ 7 ist durch Verschiebung der Absätze 5 und 6 aus § 3 entstanden.

Zu Abs. 1:

Satz 4 war zu streichen, weil er bereits jetzt nicht praktiziert wird und zukünftig noch mehr Probleme aufwerfen würde.

Die Sätze 2 und 3 wurden ausgetauscht, um den engeren Bezug von Satz 3 a. F. zur in Satz 1 geregelten Benennung zu schaffen.

Zu § 8

Zu Abs. 1:

I. Die Begriffe Amtsdauer und Amtsperiode werden auf den Begriff der Amtszeit entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 11 SGB V umgestellt, soweit sich der angegebene Zeitraum auf die Inhaber eines Amtes bezieht; der für das Plenum insgesamt geltende Abschnitt wird als Amtsperiode bezeichnet.

II. Da aufgrund der zum 1. Juli 2009 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen in § 91 SGB V das Plenum neu zu konstituieren ist, war das Ende der vierjährigen Amtsperiode auf den 30. Juni 2012 festzulegen.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 konkretisiert die gesetzliche Beschränkung (§ 91 Abs. 2 Satz 11 Halbs. 2) auf zwei Amtszeiten. Durch Satz 3 gilt eine Mindestmitgliedschaftszeit von 2 Jahren als Voraussetzung für die Anrechnung einer Amtszeit; allerdings nur für den Hinzutretenden, aber nicht für den Scheidenden, um keine Anreize für das vorzeitige Ausscheiden zu setzen.

Zu Abs. 3:

Die Änderung in Satz 2 verlangt und ermöglicht die Benennung einer Nachrückerin oder eines Nachrücker. Die Benennung tritt an Stelle des automatischen Aufrückens durch den ranghöchsten Stellvertreter (vgl. Änderung in § 6 Satz 2).

Zu Abs. 4:

I. Da Unparteiische in der Regel hauptamtliche Mitglieder des Plenums sind, war Satz 1 entsprechend einzuschränken.

II. Die Änderungen in Satz 2 entsprechen § 91 Abs. 2 Satz 9 SGB V.

Zu Abs. 5:

Die AMV wird zum 1. Juli 2008 dahingehend verändert, dass die hauptamtlichen Unparteiischen von Entschädigungsregelungen für Sitzungsteilnahme und Zeitaufwand ausgenommen werden, weil dies zukünftig von deren Gehalt abgedeckt wird. Absatz 5 war dementsprechend zu präzisieren.

cc) Änderungen in Abschnitt C. „Sitzung und Beschlussfassung“

Zu § 9

Zu Abs. 1:

Änderung folgt der in der gesamten Geschäftsordnung erfolgten Verdeutlichung: Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses ist das „Plenum“. Das Öffentlichkeitsprinzip wird aufgrund seiner hohen Bedeutung zu Beginn des Abschnitts genannt; Einzelheiten sind in § 10 geregelt.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 wurde umstrukturiert, um deutlicher die beiden Grundfälle der schriftlichen Abstimmung zu unterscheiden: Die Sätze 1 und 2 beschreiben das „allgemeine Verfahren“, durch das jeglicher Beratungsgegenstand in einem schriftlichen Verfahren beschlossen werden kann. Hingegen sind in Satz 3 abschließend die Sachgegenstände benannt, die ohne besonderes Verfahren schriftlich abgestimmt werden dürfen.

I. Die Änderung in Satz 1 folgt der in der gesamten Geschäftsordnung erfolgten Verdeutlichung: Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses ist das „Plenum“.

II. Satz 2 entspricht der alten Regelung; durch die Umstrukturierung (s. o. vor I.) gelingt eine stimmige Zuordnung. Durch die Ergänzung der Wörter „nach Satz 1“ wird bestimmt, dass auch dieser schriftliche Beschluss über die Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens einstimmig erfolgen muss.

III. Satz 3 klärt nunmehr, dass über die in den folgenden Spiegelstrichen abschließend genannten Sachgegenstände auch ohne vorherige Beratung oder Beschluss zur schriftlichen Abstimmung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden kann.

Zu 1. und 2. Spiegelstrich:

Die Verwendung der Wörter „werden soll(en)“ ist sprachlich sauberer, weil das Abstimmungsverfahren vor der Beschlussfassung einzuleiten ist.

Zu 3. Spiegelstrich:

Da die Verwaltungsverfahren zu Entscheidungen, ob ein Medikament auf die OTC-Liste oder als arzneimittelähnliches Medizinprodukt aufzunehmen ist oder ob dem off-label-use eines Medikaments im Rahmen einer Studie widersprochen werden soll, fristgebunden sind, waren diese Entscheidungen ebenfalls in die Gruppe der schriftlich abzustimmenden Gegenstände aufzunehmen.

Zu Abs. 3:

I. Die Änderung in Absatz 3 verdeutlicht, dass die Bestimmungen für schriftliche Stimmen sowohl bei der Entscheidung zum Beschlussgegenstand als auch bei der Abstimmung über das „ob“ des schriftlichen Verfahrens (nach Absatz 2 Satz 2) gilt.

II. Das schriftliche Verfahren ist grundsätzlich geeignet, den Grundsatz der öffentlichen Sitzung zu unterlaufen. Durch Satz 6 wird insofern berechtigten Bedenken Rechnung getragen.

Zu § 10:

§ 10 wurde aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung eingefügt, dass Plenumsitzungen in der Regel öffentlich sind, § 91 Abs. 7 Satz 5 SGB V. Er ist wie folgt gegliedert:

Abs. 1: Grundsatz der öffentlichen Sitzung und Ausnahmen

Abs. 2: Definition der öffentlichen Sitzung

Abs. 3: Bestimmungen zur Sitzungsordnung

Die Regelungen zur Öffentlichkeit stehen in einem mittelbaren Zusammenhang zu den Bestimmungen über die Vertraulichkeit nach § 27.

Zu Abs. 1:

I. Sätze 1 bis 4 beschreiben die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit und konkretisieren damit das Öffentlichkeitsgebot nach § 9 Abs. 1 Satz 2:

Satz 1 nennt als Grund für die Nichtöffentlichkeit rein interne Beratungen und Beschlussfassungen, welche durch Regelbeispiele in Satz 2 konkretisiert werden; auch solche Regelungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nur vorbereitet werden (z. B. DMP), sowie Änderungen der Geschäfts- oder Verfahrensordnung sind „allgemeinverbindliche Entscheidungen“ und sind deshalb grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten.

In Anlehnung an die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zur Nichtöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen (vgl. insb. § 171b GVG) bestimmt Satz 3 die Verletzung schutzwürdiger Interessen von Privatpersonen, Unternehmen oder Organisationen als weiteren Ausschlussgrund.

Satz 4 soll als Auffangtatbestand unvorhersehbare Konstellationen und Zweifelsfälle decken.

II. Sätze 5 und 6 beschreiben das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit.

Zu Abs. 2:

- I. Satz 1 definiert die „öffentliche Sitzung“.
- II. Satz 2 verweist in Bezug auf Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen auf nähere Regelungen in der Hausordnung.
- III. Satz 3 regelt das Verfahren, in dem Informationen im Vorfeld der Sitzung an die Öffentlichkeit zu geben sind (vgl. a. § 17 Abs. 2).

Zu Abs. 3:

- I. Die Ausübung des Hausrechts, welches insbesondere die Möglichkeit einer Verweisung aus dem Sitzungssaal und dem Gebäude umfasst, liegt bei der Sitzungsleitung und somit in der Regel bei dem Vorsitzenden (vgl. § 4 Abs. 2; § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1).
- II. Satz 2 gibt weitere wesentliche Einschränkungen des Zugangs zur und des Aufenthalts während der Sitzung, welche gemäß Satz 3 auch durch Beauftragung angeordnet und durchgesetzt werden können.
- III. In Bezug auf Einzelheiten wird durch Satz 4 auf eine - vom Plenum zu beschließende (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) - Hausordnung verwiesen.

Zu § 11

Zu Abs. 1:

- I. In Satz 1 wurde zur Verdeutlichung eingefügt, dass § 11 die Sitzungen des Plenums regelt. Da der Abschnitt C durchgehend Bestimmungen zum Plenum enthält, wurde an den anderen Stellen (Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4) auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet.
- II. Wegen der verringerten Zahl ordentlicher Mitglieder besteht das berechnigte Interesse, weitere Personen mit zur Beratung hinzuziehen zu dürfen; Satz 3 trägt dem Rechnung. Durch die Ergänzung des zweiten Halbsatzes wird jedes Mitglied verpflichtet, für die Personen, welche es hinzuziehen will, jeweils zu prüfen, ob deren Teilnahme trotz der gesetzlich geforderten Verschlinkung der Strukturen und des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes erforderlich ist.

Zu Abs. 2:

- I. Zur Streichung s. Anmerkung I. zu Abs. 1.
- II. Die Änderung verdeutlicht, dass Mitarbeiter der Geschäftsstelle keinen Anspruch auf Sitzungsteilnahme haben.

zu Abs. 4:

- I. Zur Streichung der Wörter „des Gemeinsamen Bundesausschusses“ s. Anmerkung zu Abs. 1
- II. Die Zahl der Patientenvertreter kann in Satz 1 numerisch benannt werden, da die Zahl der von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen benannten Mitglieder immer fünf ist.
- III. Ein aufgrund der Vielfalt der Themen erhöhter Teilnahmebedarf ist durch Satz 2 gedeckt. Dabei wird eine Teilnahme von insgesamt 5 weiteren Patientenvertretern oder Mitarbeitern der Stabsstelle Patientenbeteiligung selbst bei einer Vielzahl von Beratungsthemen als regelhaft ausreichend angesehen; im begründeten Ausnahme-

fall können aber auch mehr Patientenvertreter oder Stabsstellenmitarbeiter teilnehmen.

Zu Abs. 5:

I. Absatz 5 wurde verschoben aus § 8 Abs. 3 (a. F.) und an die Neufassung von § 137 SGB V angepasst.

II. Die Ergänzung verdeutlicht, dass das Mitberatungsrecht sich nur auf die Plenumsitzungen bezieht.

Zu Abs. 6:

I. Die Änderung im ersten Halbsatz folgt der in der gesamten Geschäftsordnung erfolgten Verdeutlichung: Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses ist das „Plenum“.

II. Bei Nichtöffentlichkeit der Sitzung sind die Gäste zur Vertraulichkeit gemäß § 27 verpflichtet.

Zu § 12

Zu Abs. 1:

I. Änderung folgt der in der gesamten Geschäftsordnung erfolgten Verdeutlichung: Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses ist das „Plenum“.

II. Sätze 2 und 3 in § 14 Abs. 1 (a. F.) sind wegen der allgemeinen Vertretungsregelung nach § 4 Abs. 4 entbehrlich.

Zu Abs. 2:

I. Die ursprünglich als „Soll-Vorschrift“ konzipierte Festlegung einer ganzjährigen Sitzungsplanung ist etabliert. Der aufgrund der Öffentlichkeit der Sitzungen noch verstärkte Bedarf einer langfristigen Anberaumung von Sitzungsterminen duldet keine Abweichungen von der Regel; die Änderung in Satz 1 dokumentiert dies.

II. Die zweite Änderung in Satz 1 folgt der in der gesamten Geschäftsordnung erfolgten Verdeutlichung: Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses ist das „Plenum“.

III. Die von Unterausschüssen z. T. sehr kurzfristig eingebrachten oder abgesagten Tagesordnungspunkte sind bereits in der Vergangenheit problematisch gewesen, weil der Zeitaufwand für die Sitzung dadurch oftmals unkalkulierbar und Unterlagen sehr kurzfristig versandt wurden. Durch die regelhafte Anfrage der Geschäftsstelle nach Satz 2 an die Unterausschüsse (vertreten durch den Vorsitzenden) wird eine bessere Planung der Sitzungen, aber auch deren rechtzeitige Absage möglich, wenn allenfalls unbedeutende Beratungen vorgesehen sind. Darüber hinaus wird die Anfrage bewirken, dass sich die Unterausschüsse frühzeitig über ihre Zeitziele Klarheit verschaffen und dadurch zu einer besseren Planung der noch ausstehenden Verfahrensschritte animiert werden.

Zu Abs. 3:

I. Aufgrund des Verweises auf § 11 ist klar, dass es sich um die Teilnehmer an den Sitzungen des Plenums handelt, weshalb die Regelung in Satz 1 etwas verschlankt

werden konnte. Berater und Stellvertreter, die das Mitglied nach § 11 Abs. 1 Satz 3 hinzuziehen möchte, erhalten eine Einladung, nachdem sie vom Mitglied angemeldet wurden. Die weiteren nach § 11 Abs. 2 bis 6 zur Teilnahme Berechtigten sind ebenfalls fristgerecht einzuladen; dabei erfolgt aber eine persönliche Einladung auch hier nur, nachdem der Berechtigte der Geschäftsstelle namentlich bekannt ist und nur in dem Umfang, in dem sie auch an der Sitzung teilzunehmen berechtigt ist, vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4.

II. Die Ergänzung von Satz 2 verschafft der Geschäftsführung den erforderlichen Überblick über die Sitzungsteilnehmer.

III. Die Änderung in Satz 3 wurde aufgrund der Einschlebung von Satz 2 notwendig, da andernfalls der Bezug („hierbei“) missverständlich geworden wäre.

Zu § 13

Zu Abs. 1:

I. Die Änderungen präzisieren die Adressaten der Beratungsunterlagen.

II. Die Ersetzung des Begriffs „Verband“ durch den Begriff „Organisation“ erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit in der GO und übernimmt die Terminologie des Gesetzes in § 91 Abs. 2 S. 2 SGB V.

III. Satz 2 konnte entfallen, weil die Sitzungsteilnahme nach § 13 Abs. 4 (a. F.) aufgrund des Wegfalls der spezifischen Besetzungen entfallen ist.

IV. Die Sätze 3 und 4 klären Zeitpunkt, Umfang und Adressaten der Unterlagen- versendung für besondere Fälle.

V. Satz 5 erklärt die Übermittlung von Sitzungsunterlagen auf elektronischem Weg als Standard, um vor allem eine möglichst frühzeitige Kenntnisnahme der Unterlagen zu ermöglichen; nach Satz 6 kann der Teilnahmeberechtigten auch die Unterlagen in Papierform von der Geschäftsstelle verlangen, ohne dass dadurch die Frist nach Abs. 2 Satz 1 berührt wäre.

Zu Abs. 2:

I. Satz 1 verlängert einerseits den Vorlauf für die Versendung der Unterlagen. Durch die Umstellung auf eine elektronische Versendung (s. o. Absatz 1 Satz 5) kann der Zeitpunkt der Versendung dem bisherigen entsprechen und damit eine Verzögerung der Verfahren aufgrund der Fristverlängerung verhindert werden. Die Regelung in Satz 2 verdeutlicht, dass die Übersendung an die Geschäftsstelle 14 Tage vor der Sitzung u. U. nicht reicht um eine fristgerechte Versendung durch diese zu ermöglichen.

II. Aufgrund der Änderung in Satz 4 muss bei verfristet eingereichten Unterlagen kein Antrag auf Verschiebung der Beratungen gestellt werden. Vielmehr bedarf es immer einer gesonderten Abstimmung und der Einstimmigkeit der Mitglieder, damit die Beratung nicht erst in der darauffolgenden Sitzung erfolgt. Die Regelung unterstützt eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Teilnehmer, ohne dass mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen ist, weil Sitzungen des Plenums monatlich angesetzt werden.

III. Satz 5 sichert, dass Patientenvertreter auch bei Beschlussfassungen nach Satz 3 die Betroffenenperspektive einbringen können.

IV. Um besonders zeitkritische Verwaltungsverfahren nicht zu verzögern, wurden die Versendung von Unterlagen zur Entscheidung dieser Verfahren von den Vorschriften der Sätze 1 bis 5 ausgenommen.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 übernimmt und konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen nach § 91 Abs. 7 Satz 3 und 4 SGB V.

Zu § 14:

§ 14 war wegen der z. T. verwirrenden Mischung von Regelungsgegenständen in den einzelnen Absätzen neu zu strukturieren in:

Abs. 1: Sitzungsbeginn

Abs. 2: Beschlussfähigkeit (Grundsatz)

Abs. 3: Stimmrechtsübertragung

Abs. 4: Beschlussfähigkeit (Ausnahme)

Abs. 5: Dokumentation und weiteres Verfahren bei Beschlussunfähigkeit

Zu Abs. 1:

Absatz 1 regelt den Sitzungsbeginn.

I. Satz 1 wurde etwas weicher gefasst um insbesondere Verzögerungen, die durch die Öffentlichkeit der Sitzung entstehen können, flexibler auffangen zu können.

II. Satz 2 präzisiert die Regelungsinhalte von § 16 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 (a. F.) im Sinne einer allgemeinen „Notfallregelung“ für die Sitzungsleitung. Die allgemeine Vertretungsregelung (§ 4 Abs. 4) bleibt unberührt.

Zu Abs. 2:

I. Die Einfügung „Plenum“ in Satz 1 folgt der in der gesamten Geschäftsordnung erfolgten Verdeutlichung: Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses ist das „Plenum“.

II. Die Regelungsinhalte nach Satz 2 in § 16 Abs. 2 (a. F.) wurden nach Absatz 5 verschoben.

III. Die Beschlussfähigkeit war neu zu regeln, weil die bisherigen Bestimmungen nicht eindeutig waren; es blieben nämlich Zweifel, was mit der „Anwesenheit“ der Stimmen gemeint ist. Es wurden deshalb einerseits ein Mindestquorum für Anwesende (von insgesamt 9 Mitgliedern) und daneben eine Mindestanzahl von Stimmen festgelegt.

Aufgrund des Mindestquorum für Anwesende werden die bisherigen Regelungen einerseits klarer; nach dem bisherigen Wortlaut wäre eine Beschlussfähigkeit nämlich dann noch möglich, wenn eine Seite komplett abwesend wäre. Andererseits wird durch die Klarstellung auch ein Mindestquorum der Unparteiischen erforderlich, welches auf 3 festgelegt wird.

Auch die Regelung zur Mindestanzahl der Stimmen setzt auf der bisherigen Regelung auf (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 a. F.); die Möglichkeit durch einstimmigen Beschluss die Beschlussfähigkeit auch bei Fehlen von max. zwei Stimmen zu beschließen, bleibt erhalten (vgl. Abs. 4)

IV. Satz 2 wurde aus Absatz 3 in § 16 Abs. 2 (a. F.) unter Austausch des Begriffs „Gruppe“ hochgezogen, um den Terminus „Seite“, der in der Geschäftsordnung nunmehr erstmals in Abs. 2 aufgeführt wird, zu bestimmen.

Zu Abs. 3:

I. Absatz 3 passt die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung den neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Anzahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter an.

II. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht gem. Satz 1 nun nicht nur auf ein anderes Mitglied, sondern auch auf einen für seine Seite - und nicht nur für ihn persönlich - benannten Stellvertreter übertragen. Damit können etwaige Engpässe verhindert werden, ohne die Grundstruktur der konfligierenden Interessenvertretung von Leistungserbringern einerseits und Krankenkassenvertretern andererseits zu verlassen. Die Stimmrechtsübertragung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

III. Satz 2 sichert die ordnungsgemäße Dokumentation der Stimmrechtsübertragung. Die Sitzungsleitung liegt nur in der Regel bei dem Vorsitzenden (vgl. § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1), weshalb das Wort „Vorsitzender“ an dieser Stelle auszutauschen war. Eine schriftliche Mitteilung muss aber weder vom Übertragenden unterschrieben noch selbst angefertigt worden sein; vielmehr genügt es, wenn er mündlich die Übertragung einem Boten erklärt, der mit seiner Abfassung in Schriftform die Richtigkeit der Übertragung verantwortet.

IV. Satz 3 in § 16 Abs. 4 (a. F.) sichert, dass die Übertragung der Stimme nicht zu einer Weisungsgebundenheit („Stimmbote“) des Berechtigten führt, die der gesetzlichen Bestimmung zur weisungsfreien Ausübung des Stimmrechts widersprechen würde und zu widersprüchlichen Stimmabgaben durch eine Person führen könnten.

Zu Abs. 4:

I. Durch die Einfügung der „Stimmen“ wird verdeutlicht, dass es sich um eine Regelung zur Mindestzahl der Stimmen und nicht der Anwesenden handelt - mögliche Missverständnisse der bisherigen Regelung können vermieden werden.

II. Die Einfügung „Plenum“ in Satz 1 folgt der in der gesamten Geschäftsordnung erfolgten Verdeutlichung: Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses ist das „Plenum“.

III. Satz 2 (a. F.) ist aufgrund der allgemeinen und besonderen Vertretungsregelungen (§ 4 Abs. 4) und der Bestimmung in Abs. 1 Satz 2 überflüssig und war deshalb zu streichen.

IV. Satz 2 (n. F.) sichert, dass Beratungen und Beschlüsse unter Beteiligung sämtlicher betroffenen Träger stattfinden; die Beratungsfähigkeit des Plenums für Themen, bei denen der nicht vertretene Träger nicht betroffen ist oder die unaufschiebbar sind, wird über die Einstimmigkeit der Unparteiischen gewährleistet; bei Vertagung können die Regelungen nach Abs. 5 Satz 4ff. zur Anwendung kommen.

Zu Abs. 5:

I. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist als Teil der laufenden Geschäfte zu verstehen, die - auch nach bisheriger Praxis - von der Geschäftsführung übernommen wird. Die Sätze 1 und 2 waren entsprechend anzupassen.

II. Satz 4 (§ 16 Abs. 1 Satz 3 a. F.) konnte wegen der Regelung in Abs. 1 Satz 2 entfallen.

III. Die Sätze 4 bis 6 zielen darauf, die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses auch unter möglicherweise problematischen Umständen zu erhalten. Die Änderungen in Satz 4 stellen klar, dass diese „Notfallregelung“ nicht bei nur vorübergehender Beschlussunfähigkeit gilt (vgl. hierzu Satz 3). Die Änderungen in Satz 5 präzisieren die bisherige Regelung dahin, dass im Notfall anstelle des Anwesenheitsquorums die Mindeststimmzahl angepasst wird.

IV. Der zweite Halbsatz in Satz 5 regelt abweichend von der Grundregel in § 15 Abs. 1 Satz 1 eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen als ausreichend für die Beschlussfassung; Enthaltungen werden dabei nicht als abwesende Stimmen gewertet.

Zu § 15

Zu Abs. 1:

I. Satz 1 weicht zugunsten einer eindeutigen Regelung vom Wortlaut in § 91 Abs. 7 Satz 1 SGB V ab und stellt damit klar, dass Enthaltungen ebenso wenig wie die Abwesenheit von Stimmen das erforderliche Stimmenverhältnis beeinflussen.

II. Der Begriff „Organisationen“ wurde aus Gründen der Einheitlichkeit eingesetzt (vgl. a. Anmerkung II zu § 13 Abs. 1)

III. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zu Satz 1.

IV. Satz 4 (in § 17 Abs. 1 a. F.) war in Folge der geänderten Besetzung des Plenums ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 2:

I. Die Ersetzung und Streichung des Begriffs „Gemeinsame Bundesausschuss“ in Satz 1 dient der Klarheit und Schlantheit der Regelung.

II. Eine Anpassung der Stimmzahl war allein schon aufgrund des verkleinerten Beschlussgremiums erforderlich. Mit Blick auf die Relevanz der zu treffenden Entscheidungen wurde die Stimmzahl zudem so festgelegt, dass ein Beschluss nicht gegen alle Stimmen einer Seite zustande kommen kann. Die Frist wurde angepasst, um eine erneute Sitzung zu den vorab anberaumten Terminen zu ermöglichen.

III. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zu Änderung in Abs. 1 Satz 1.

Zu Abs. 3:

Die Änderung folgt aus der neuen Verortung der Beschlüsse zu Haushalts- und Stellenplan und erweitert das zugrundeliegende Prinzip, dass die Unparteiischen in wesentlichen finanzrelevanten Entscheidungen als Angestellte des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht abstimmen.

Zu Abs. 4:

Die Geschäftsordnung spricht nunmehr von der „Sitzungsleitung“ (vgl. Anmerkung II zu § 14 Abs. 3), welche regelmäßig aber nicht zwingend beim Vorsitzenden liegt; deshalb wurde der Begriff auch in Satz 2 übernommen.

Zu Abs. 5:

Satz 2 definiert die Einstimmigkeit i. S. d. Geschäftsordnung und bestimmt, dass Stimmenthaltungen diese nicht berühren.

Zu § 16

Zu Abs. 1:

I. Satz 1 weicht zugunsten des eingeübten Sprachgebrauchs („Plenum“) von dem im Gesetz verwandten Begriff „Beschlussgremium“ ab.

II. Die Geschäftsordnung spricht nunmehr von der „Sitzungsleitung“ (vgl. Anmerkung II zu § 14 Abs. 3), welche regelmäßig aber nicht zwingend beim Vorsitzenden liegt; deshalb wurde der Begriff auch in Satz 5 übernommen.

Zu Abs. 2:

I. Zum Zeitpunkt der Übersendung handelt es sich lediglich um den Entwurf der Niederschrift, was durch die Änderung in Satz 1 verdeutlicht wird

II. Der Begriff „Organisationen“ wurde aus Gründen der Einheitlichkeit eingesetzt (vgl. a. Anmerkung II zu § 13 Abs. 1).

III. Mit der Fristsetzung wird eine zeitnahe Genehmigung der Niederschrift unterstützt; die Frist von vier Wochen ermöglicht deren Verabschiedung - einschließlich der Beschlussfassung über mögliche Einwendungen (Abs. 3 Satz 3) spätestens zur übernächsten Sitzung.

Zu Abs. 3:

I. Zur Erreichung einer abschließenden Befassung mit der Niederschrift jeweils 2 Monate nach der protokollierten Sitzung, ist neben einer zeitnahen Erstellung des Entwurfs (vgl. Abs. 2) auch sicherzustellen, dass etwaige Einwendungen dem Plenum mit den Sitzungsunterlagen übersandt werden können. Deshalb wurde eine Einwendungsfrist von 3 Wochen eingefügt.

II. Das Recht, Einwendungen zu erheben steht jedem zu, der an der protokollierten Sitzung teilgenommen hat (vgl. Satz 1); der zweite Halbsatz in Satz 3 formuliert deshalb präziser die Präklusion der einzelnen Teilnehmer.

Zu Abs. 4:

Die Regelungen in Absatz 4 sollen Protokolldiskussionen vermeiden und gleichzeitig die Möglichkeit schaffen, in angemessener Weise den Einwendungen Rechnung zu tragen.

Zu § 17

Zu Abs. 1:

I. Durch den Zusatz in Satz 1 werden die ebenfalls verbindlichen Entscheidungen nach § 34 Abs. 6 SGB V und § 35c Satz 3 Halbs. 2 SGB V von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

II. Da der Gemeinsame Bundesausschuss keinen Anspruch auf Veröffentlichung seiner Normen in den genannten Zeitschriften hat, wurde Satz 2 umformuliert zu einer „Soll“-Regelung.

III. Satz 4 überträgt die Änderungen in § 94 Abs. 2 SGB V in die Geschäftsordnung.

Zu Abs. 2:

I. Absatz 2 in § 20 Abs. 2 (a. F.) kann zur Verschlankung der Geschäftsordnung gestrichen werden. Die Befugnis zur Veröffentlichung seiner Entscheidungen steht dem Gemeinsamen Bundesausschuss ohnehin zu; und die Festlegung der Art der Veröffentlichung ist bei solchen außerordentlichen Bekanntgaben als selbstverständlich anzusehen.

II. Die Information von Presse und Öffentlichkeit wird (im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 18 Abs. 2) umfassend neu geregelt, weil die bisherige Regelung, welche jeweils einen Beschluss des Plenums für Presseverlautbarungen vorsah, weder praktikabel war noch praktiziert wurde. Die Neuregelung berechtigt alle drei Unparteiischen zu angemessenen Presseinformationen im Namen des Gemeinsamen Bundesausschusses. Sie sind an Beschlüsse des Plenums gebunden und in besonderer Weise zur Neutralität verpflichtet. Durch die Abwicklung über die Geschäftsstelle werden der offizielle Charakter der Verlautbarung und das ordnungsgemäße Verfahren der Verteilung sichergestellt. Meinungsäußerungen von einzelnen Mitgliedern, die unter Beachtung von § 27 erfolgen, bleiben von der Regelung unberührt.

dd) Änderungen in Abschnitt D. „Vorbereitung der Entscheidungen“

Zu § 18:

Der sehr lange § 21 „Unterausschüsse“ wurde aufgeteilt in drei Paragraphen: § 18 „Einsetzung und Mitglieder der Unterausschüsse“, § 19 „Teilnahme an den Unterausschusssitzungen“ und § 20 „Arbeitsweise der Unterausschüsse“

Zu Abs. 1:

I. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist als Gesamtorganisation (juristische Person des öffentlichen Rechts) zu verstehen; der Begriff „Plenum“ in Satz 1 und 3 für sein Beschlussgremium beschreibt deshalb genauer die Zuständigkeit innerhalb des Gemeinsamen Bundesausschusses.

II. Unterausschüsse sind nach § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V „in der Regel“ sektorenübergreifend zu gestalten; dies wird durch die Ergänzung in Satz 1 widerspiegelt.

III. Die Sätze 2 und 3 gewährleisten die Anbindung der Unterausschüsse an das Plenum über Mindestvorgaben, welche auch die konkrete Zahl der von der Organisation nach § 1 Abs. 1 zu benennenden Mitgliedern umfasst; weitere Vorgaben, dies zeigt die „Insbesondere“-Aufzählung in Satz 3, sind möglich.

IV. Die Sätze 4 bis 7 sichern eine sachgerechte Zusammensetzung der Unterausschüsse. Die Entscheidung, ob dabei von dem im Gesetz vorgesehenen Regelfall einer sektorenübergreifenden Besetzung (vgl. § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V) abgewichen werden soll, wird über den Verzicht zur Teilnahme maßgeblich in die Hän-

de der Trägerorganisationen gelegt, da diese besondere Sachkenntnisse zu der Betroffenheit der von ihnen vertretenen Leistungserbringer aufweisen. Über die zeitlichen bzw. inhaltlichen Einschränkungen zur Ausübung und zum Widerruf des Verzichts sowie dem Zustimmungsvorbehalt für das Plenum (Sätze 5 und 6) wird gleichzeitig eine pflichtwidrige oder die Arbeitsfähigkeit der Unterausschüsse beeinträchtigende Ausübung des Verzichtsrechts verhindert. Satz 7 beschreibt die paritätische Besetzung der Leistungserbringerseite im Unterausschuss als Regelfall, von dem mit sämtlichen Stimmen der Vertreter der betroffenen Organisationen abgewichen werden kann.

V. Die Einsetzung neuer Unterausschüsse verlangt nach Satz 8 grundsätzlich einen einstimmigen Beschluss (§ 15 Abs. 5 Satz 2). Der Grundsatz der Einstimmigkeit muss jedoch dann aufgegeben werden, wenn andernfalls der Gemeinsame Bundesausschuss seinen gesetzlichen Aufgaben nicht mehr nachkommen könnte, wenn dieser Konsens nicht erreicht wird. Dies gilt insbesondere, wenn er eine neue gesetzliche Aufgabe erhält; lässt sich diese nämlich von den vorhandenen Unterausschüssen nicht sinnvoll bearbeiten, kann die Handlungsfähigkeit in diesem Fall auch über Mehrheitsbeschluss aufrecht erhalten werden. Da neue Aufgaben sich aber auch aus veränderten Rahmenbedingungen ergeben können, war die Möglichkeit zur Mehrheitsentscheidung auch bei wesentlichen Veränderungen des Aufgabenspektrums einzuräumen.

Zu Abs. 2:

I. Um eine paritätische Einrichtung der Leistungserbringerbank sowohl für vier- als auch dreiseitig besetzte Unterausschüsse zu ermöglichen, wird die Zahl der Vertreter pro Seite auf 6 festgelegt. Darüber hinaus beruht die Änderung in Satz 1 auf der Stellung der Unparteiischen als vorsitzende Mitglieder des Unterausschusses.

II. Die Absetzung der Stellvertreterregelung in einen gesonderten Satz 2 stellt klar, dass die Stellvertreter nicht als Mitglieder des Unterausschusses zu verstehen sind; das Teilnahmerecht ist in § 19 Abs. 1 geregelt.

III. Satz 3 soll die personelle Kontinuität der Beratungen sicherstellen.

Zu Abs. 3:

Der Absatz greift die gesetzliche Regelung in § 91 Abs. 2 Satz 7 SGB V auf und konkretisiert sie. Satz 3 ermöglicht flexible Lösungen einschließlich der Benennung von unparteiischen Mitgliedern als Stellvertreter in der Funktion des Unterausschussvorsitzes. Satz 4 zielt auf eine Kontinuität im Vorsitz, die aus wichtigem Grund durchbrochen werden kann (Satz 5).

Zu Abs. 4:

I. Satz 1 stellt klar, dass der Unparteiische Stimmrecht hat.

II. Aufgrund seiner Prozessverantwortung nach Satz 2 und 3 hat der Vorsitzende insbesondere die ordnungsgemäße und fristgerechte Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Beratungen zu gewährleisten.

III. Insbesondere zur Einhaltung von Einladungs- und Versendungsfristen bedient er sich der Geschäftsstelle, Satz 4.

IV. Die Vertretungsregelung in Satz 5 sichert die Durchführung von Unterausschusssitzungen bei kurzfristiger Verhinderung des Vorsitzenden und sämtlicher Vertreter.

Zu Abs. 5:

Absatz 5 wurde verschoben aus § 21 Abs. 11 a. F.

I. Die Zahl der Patientenvertreter kann nun in Satz 1 numerisch benannt werden, da die Zahl der von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen benannten Mitglieder immer sechs ist. Ein aufgrund der Vielfalt der Themen erhöhter Teilnahmebedarf ist durch Satz 2 gedeckt. Dabei wird eine Teilnahme von 6 weiteren Patientenvertreter als regelhaft ausreichend angesehen; im begründeten Ausnahmefall können aber auch mehr Patientenvertreter teilnehmen. Dabei wird eine Teilnahme von insgesamt 6 weiteren Patientenvertretern oder Mitarbeiter der Stabsstelle Patientenbeteiligung selbst bei einer Vielzahl von Beratungsthemen als regelhaft ausreichend angesehen; im begründeten Ausnahmefall können aber auch mehr Patientenvertreter oder Mitarbeiter der Stabsstelle Patientenbeteiligung teilnehmen.

II. Die Ergänzung in Satz 3 ermöglicht eine bessere Planung des Sitzungsablaufs, wenn die Patientenvertreter nur begrenzt teilnehmen können.

Zu Abs. 6:

Absatz 6 wurde verschoben aus § 21 Abs. 5 a. F.

I. Einfügung der „Amtszeit“ ist eine rein redaktionelle Anpassung an § 91 SGB V. Aufgrund der in § 8 gewählten Unterscheidung in Amtsperiode (für Plenum) und Amtszeit (für Mitglied) ist ein Festhalten an der Terminologie des § 91 SGB V an dieser Stelle nicht sinnvoll.

II. Die Ergänzung in Satz 2 präzisiert die bisherige Regelung.

III. Zur Klärung, dass in Abweichung von den durch die AMV getroffenen Regelungen für die Mitglieder des Plenums eine Abberufung der Unterausschuss-Mitglieder jederzeit möglich ist und zur Regelung des Abberufungsverfahrens, wurde Satz 3 aufgenommen.

IV. Satz 5 bestimmt, dass Patientenvertreter nicht mit Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, sondern nur gemäß § 7 Abs. 2.

Zu § 19

Zu Abs. 1:

In Ansehung der gestiegenen Bedeutung der Unterausschüsse trägt Satz 1 nunmehr dem dadurch entstehenden berechtigten Interesse an der Möglichkeit, weitere Stellvertreter oder Berater, welche zur besseren Einbeziehung auch externen Sachverständigen nicht mehr Mitarbeiter der Trägerorganisation sein müssen, hinzuzuziehen Rechnung.

Zu Abs. 2:

I. Zur Verschlankeung der Unterausschüsse wird die Zahl der teilnahmeberechtigten Unparteiischen-Stellvertreter von 6 auf die benannte Stellvertretung reduziert, welche im betreffenden Unterausschuss die Stellvertretung für den Vorsitz innehat.

II. Der Begriff „Organisationen“ wurde aus Gründen der Einheitlichkeit eingesetzt

(vgl. a. Anmerkung II zu § 13 Abs. 1).

III. Die Änderung des zitierten Absatzes in § 18 ist eine Folge der neuen Verortung der zitierten Bestimmung.

Zu Abs. 4:

Die Erweiterung auf Mitarbeiter möglicher weiterer Auftragnehmer erscheint sinnvoll, um deren direkte Anbindung an die Beratungen und insbesondere deren mündliche Berichte zu ermöglichen.

Zu Abs. 5:

Die Änderungen in Satz 1 dienen der Beschränkung auf einen Vertreter und übernehmen die gesetzliche Regelung in § 137 Abs. 3 Satz 5 SGB V.

Zu § 20

Zu Abs. 1:

I. In Satz bedurfte es einer Klarstellung, dass das Öffentlichkeitsgebot nach § 91 Abs. 7 Satz 5 SGB V nicht für Unterausschüsse gilt.

II. Die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen (einschließlich der Erstellung der Niederschrift) erfolgt - bis auf die Möglichkeit der Anforderung von Papierunterlagen - analog zum Plenum.

III. Die schriftliche Beschlussfassung ist nunmehr in Absatz 4 geregelt, weshalb Satz 2 (a. F.) zu streichen war.

Zu Abs. 2:

Die Sprecher dienen der engen Anbindung der Unterausschuss-Arbeit an die Organisationen nach § 1 Abs. 1 und Patientenvertreter. Das Ersetzen der bisherigen alternierenden Unterausschuss-Vorsitzenden durch einen Unparteiischen könnte andernfalls dazu führen, dass Vorgehensfragen und kurzfristig zu beantwortende Einzelfragen nur schwierig oder gar nicht mit den Organisationen nach § 1 Abs. 1 und den Patientenvertretern abgestimmt werden könnten. Sätze 1 bis 3 regeln die Berechtigten und das Verfahren der Benennung. Sätze 4 bis 6 klären die Funktion der Sprecher insbesondere in der Sitzungsvorbereitung.

Zu Abs. 3:

I. Die Änderung in Satz 2 dient der Klärung (vgl. Anmerkung I zu § 18 Abs. 1).

II. Die Änderungen in Satz 3 passen die Bezeichnung „Begründung“ an die Terminologie der Verfahrensordnung an.

III. Die Ergänzung des letzten Halbsatzes in Satz 4 klärt den Vorrang der Verfahrensordnung zur Regelung der Darstellung des Umfangs dissenter Voten.

IV. Die Sätze 5 und 6 von § 22 Abs. 2 (a. F.) finden sich nun sinngemäß in § 27 wieder.

Zu Abs. 4:

I. Absatz 4 regelt die Beschlussfassung - und somit die abschließende Entscheidung zu einem Gegenstand. Da hierunter nicht nur die nach der Verfahrensordnung vom

Plenum delegierten Entscheidungen zählen, sondern auch Beschlüsse nach der Geschäftsordnung (z. B. zu Geschäftsordnungsanträgen gem. Satz 3), wurde Satz 1 entsprechend ergänzt; damit wird faktisch eine entsprechende Anwendung der im folgenden zitierten Vorschriften auf sämtliche Abstimmungen im Unterausschuss bestimmt.

II. Die Zitate waren in Satz 1 zu aktualisieren. In entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens drei Stimmberechtigte jeder Seite anwesend sind und sämtliche 13 Stimmen von den Anwesenden abgegeben werden können. Auch auf Ebene der Unterausschüsse ist die Möglichkeit eingeräumt, das Stimmrecht entsprechend § 14 Abs. 3 zu übertragen. Für die entsprechende Anwendung der Sätze 4 bis 6 in § 14 Abs. 5 ist regelmäßig kein Raum, da im Falle der Beschlussunfähigkeit die Entscheidung vom Plenum getroffen werden kann.

III. Die Änderung in Satz 2 dient der Klärung (vgl. Anmerkung I zu § 18 Abs. 1).

IV. Satz 3 weicht von den Bestimmungen über die für die Beschlussfassung erforderliche Einstimmigkeit nach Satz 2 zu Gunsten einer relativen Mehrheit bei Geschäftsordnungsanträgen und Aufträgen an die Geschäftsstelle ab, weil dies dem Beschlussgegenstand besser gerecht wird.

Zu Abs. 5:

Der Absatz wurde verschoben aus § 21 Abs. 13 (a. F.).

I. Die Änderung in Satz 1 bestärkt den Charakter der Auftragsvergabe als Möglichkeit des Unterausschusses.

II. Die Finanzverantwortung des Plenums wird durch die Änderung in Satz 2 unterstrichen.

Zu Abs. 6:

Der Absatz wurde verschoben aus § 21 Abs. 12 (a. F.)

I. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 21 Abs. 12 wird der Kreis der aufgrund Hinzuziehung möglichen Teilnehmer geöffnet, da auch die Fachkunde weiterer Personen für die Beratungen wichtig sein kann. Insbesondere sollen Mitglieder aus Gremien des Bundesausschusses, welche dem Unterausschuss zuarbeiten, aber auch Mitglieder aus anderen Unterausschüssen bei Themen, welche dessen Aufgabenbereiche berühren, die Möglichkeit erhalten, ihre Fachkunde in die Unterausschussberatungen einzubringen.

II. Die teilweise Eilbedürftigkeit der Einbeziehung lässt ein Verfahren zur kurzfristigen Benennung erforderlich erscheinen. Als extern gelten die Sachverständigen, wenn sie nicht bei einem der Träger angestellt sind. Ein Auslagenanspruch dieser Sachverständigen nach Satz 3 besteht auch, wenn diese Mitglieder in einem der vorbereitenden Gremien sind.

Zu § 21

Zu Abs. 1:

I. Arbeitsausschüsse sind mit einer langfristigen Aufgabenstellung eingesetzte Gremien (vgl. Abs. 2); sie sind damit zu unterscheiden von den nur sporadisch und zu

spezifischen Aufträgen eingerichteten Arbeitsgruppen, welche ebenfalls vom Unterausschuss (wie auch vom Plenum) zur Unterstützung eingesetzt werden können.

II. Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt aus § 23 Abs. 1 Satz 2 (a. F.)

III. Satz 4 erklärt die für die Zusammensetzung der Unterausschüsse geltenden Bestimmungen für im Wesentlichen entsprechend anwendbar; abweichend von diesen steht das Recht im Arbeitsausschuss vertreten zu sein, nur den im Unterausschuss vertretenen Trägerorganisationen zu, weil der Aufgabenbereich des Arbeitsausschusses nicht über den des Unterausschusses hinausreichen und damit sich im Arbeitsausschuss auch keine Betroffenheit weiterer Leistungserbringer gegenüber dem Unterausschuss ergeben kann. Die entsprechende Anwendung von Satz 3 erfordert die Zustimmung des Unterausschusses zum Verzicht; auch hier kann das Plenum aber im Streitfall mehrheitlich entscheiden. Auch für die weiteren Bestimmungen treten der Unterausschuss jeweils an Stelle des Plenums und der Arbeitsausschuss an Stelle des Unterausschusses. Einer entsprechenden Anwendung von Satz 8 bedarf es nicht, weil die Beschlüsse im Unterausschuss ohnehin einstimmig erfolgen müssen.

Zu Abs. 2:

Zur eigenständigen Vorbereitung der Richtlinienänderungen gehört auch die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Einsetzung von Arbeitsgruppen, Einholung von Gutachten und Benennung von Sachverständigen.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 regelt Besetzungsfragen des Arbeitsausschusses einschließlich der zur Benennung der Mitglieder berechtigten Organisationen nach § 1 Abs. 1 und die Anzahl der von diesen zu benennenden Mitglieder.

Zu Abs. 4:

I. Absatz 4 etabliert für die Arbeitsausschüsse das bewährte Prinzip der alternierenden Vorsitzenden entsprechend der bisherigen Regelungen für die Unterausschüsse (vgl. § 21 Abs. 6 a. F.).

II. Dazu tritt die Möglichkeit für die Organisationen, die nicht den Vorsitzenden stellen, Sprecher für die Einbeziehung in die Vorbereitung der Sitzungen zu benennen, Satz 4.

III. Nach Satz 5 kommt der Geschäftsstelle die Sitzungsleitung zu, solange kein Vorsitzender bestimmt ist.

Zu Abs. 5:

I. Die Änderungen in Satz 1 und 3 sind Folgeänderungen aus der Einführung der neuen Struktur.

II. Der Regelungsgegenstand der Sätze 4 und 5 in § 23 Abs. 4 (a. F.) wurde aufgenommen in Abs. 2 Satz 2.

ee) Änderungen in Abschnitt E. „Geschäftsführung“

Die gesetzliche Forderung einer detaillierteren Regelung der Arbeitsweise der Geschäftsführung sowie zur Zusammenarbeit der Gremien und der Geschäftsstelle, § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V, wurde in einem eigenen Abschnitt umgesetzt.

Zu § 22:

Aufgrund der Aufteilung der Regelungen für die Geschäftsführung in mehrere Paragraphen war der Titel zu spezifizieren.

Zu Abs. 1:

I. Sätze 2 ff. in § 24 Abs. 1 (a. F.) wurden verschoben nach § 23 Abs. 1; Satz 5 wurde gestrichen, weil die Pflicht zur Abstimmung mit drei Unparteiischen die Gefahr einer Nichtbesetzung der Stellen mit sich bringt, wenn diese sich nicht auf einen Kandidaten verständigen können.

II. Satz 2 ordnet die Stabsstelle Patientenbeteiligung der Geschäftsstelle zu und benennt deren Funktion, welche im Unterschied zur übrigen Geschäftsstelle steht (vgl. a. Regelung zu Neutralität in Abs. 3).

Zu Abs. 2:

I. Der Inhalt der laufenden Geschäfte wird in Abs. 2 Satz 1 in Regelbeispielen spezifiziert:

Zu 1. Spiegelstrich:

Mit der Ergänzung wird die Beachtung und Überwachung der gesetzlichen und eigenen Verfahrensbestimmungen durch die Geschäftsstelle als deren originäre und maßgebliche Aufgabe festgelegt, um die Rechtssicherheit der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses sicherzustellen.

Zu 2. Spiegelstrich:

Da die Geschäftsführung auch Sitzungen betrifft, die keine Vorsitzenden haben (z. B. Arbeitsgruppen-Sitzungen) und die Beachtung der Vorgaben in den anderen Fällen als selbstverständlich gelten kann, wurde der Halbsatz gestrichen.

Zu 3. Spiegelstrich:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und entspricht bereits jetzt der Praxis. Ergänzend unterstützt die Geschäftsführung auch die Einbeziehung der Sprecher nach § 20 Abs. 2.

Zu 5. Spiegelstrich:

Die Moderation von Sitzungen der Arbeitsgruppe hat sich in der bisherigen Arbeit bewährt und gewährleistet deren Neutralität.

Zu 6. Spiegelstrich:

Die Regelung berücksichtigt, dass diese Aufgabe durch das Gesetz der Geschäftsstelle zugewiesen wurde.

Zu 7. Spiegelstrich:

Die Vorschrift bildet einen bereits durch die Geschäftsstelle wahrgenommen wesentlichen Tätigkeitsbereich ab. Näheres regelt § 25.

Zu 8. Spiegelstrich:

Die Vorschrift bildet einen bereits durch die Geschäftsstelle wahrgenommen wesentlichen Tätigkeitsbereich ab. Die Bearbeitung im Sinne der Bestimmung kann sowohl eine Beantwortung (insbesondere von Versichertenanfragen) als auch eine Weiterleitung an die zuständigen Gremien oder Personen bedeuten.

Zu 9. Spiegelstrich:

Der letzte Spiegelstrich weist die Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Internetpräsenz als eine wesentliche Aufgabe der Geschäftsführung aus.

II. Satz 2 sichert, dass die Geschäftsführung sämtlicher Sitzungen in neutraler Hand liegt, und übernimmt damit die bisherigen Regelungen, die dies für Unterausschüsse sowie Arbeits- und Themengruppen bereits bestimmte.

III. Die Regelungen in den Sätzen 3 bis 6 benennen die Aufgaben der beratenden Abteilungen Fachberatung Medizin und Recht; zugleich bringen sie die Konkretisierung der Auftragsrechte und benennen zugleich die Grenzen möglicher Beauftragungen.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 beschreibt die Neutralität der Geschäftsführung als ihr konstituierendes Merkmal.

I. Die Stabsstelle Patientenbeteiligung bleibt aufgrund ihrer Aufgabenstellung (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2) von dem Neutralitätsgebot ausgenommen (Satz 2).

II. Satz 3 konkretisiert die Neutralitätsverpflichtung, ohne sie abschließend zu beschreiben.

Zu 1. Spiegelstrich:

Der erste Spiegelstrich sichert die Neutralität der Geschäftsführung über die Verpflichtung zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Versorgung der im Bundesausschuss beratenden Personen mit Informationen und Unterlagen. Einschränkungen ergeben sich aus dem Umfang der Mitwirkung, wodurch zugleich die Vertraulichkeit der Beratungen gesichert wird, an denen der Adressat der Unterlagen nicht beteiligt ist. Außerdem sind nur vorliegende Unterlagen weiter zu leiten; weshalb die Geschäftsstelle insbesondere nicht durch die Regelung verpflichtet wird, möglicherweise zweckdienliche, aber nicht vorhandene Unterlagen selbst zu recherchieren oder zu beschaffen.

Zu 2. Spiegelstrich:

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist als Beratungsgremium wesentlich darauf angelegt durch Artikulation und Erörterung der konfligierenden Interessen eine sachgerechte Lösung für seine regulatorischen Aufgaben zu finden. Die Bestimmungen des zweiten Spiegelstrichs sichern auf der Ebene der Geschäftsführung dieses Grundprinzip mit dem Ziel der Effektuierung bestehender, aber nicht Einräumung neuer Stimm-, Mitberatungs- oder Antragsrechte.

Zu 3. Spiegelstrich:

Der dritte Spiegelstrich zeigt auf, dass neutrale Geschäftsführung sich nicht notwendigerweise in ihrem Schweigen bei unterschiedlichen Auffassungen verwirklicht; die Geschäftsstelle hat aber nicht die Funktion einer weiteren Bank oder Interessenvertretung, sondern hat ihre Beiträge an den Zielen der Interessenvermittlung und der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung auszurichten.

Zu § 23

Zu Abs. 1:

I. Sätze 1 und 2 wurden verschoben aus § 24 Abs. 1 (a. F.)

II. Die Streichung der Wörter „im Auftrag des Vorsitzenden“ erfolgte, weil die Unparteiischen nicht als organisatorischer Teil der Geschäftsstelle verstanden werden (siehe § 24); mit dieser Unabhängigkeit lässt sich eine Arbeitgeberfunktion "im Auftrag" nicht vereinbaren. Weiterhin würde die Bedeutung aller drei Unparteiischen der Wahrnehmung im Auftrag "des Vorsitzenden" widersprechen. Die Arbeitgeberfunktion umfasst insbesondere die Personalauswahl und -stellung, die Sicherstellung der Abläufe, die Haushaltsplanerstellung und -erfüllung und die interne Administration.

III. Satz 3 wurde eingefügt, um die notwendige Umsetzung von Vorgaben durch und mit der Geschäftsstelle zu gewährleisten.

Zu Abs. 2:

I. Absatz 2 wurde verschoben aus § 24 Abs. 3 (a. F.).

II. Die Ergänzung in Satz 1 spiegelt die bereits jetzt in dem Entlastungserfordernis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zum Ausdruck gebrachte Verantwortlichkeit des Vorsitzenden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1) und der Geschäftsführung wider.

III. Satz 2 legt die Veröffentlichung in die Hand des Vorsitzenden.

Zu § 24

Zu Abs. 1:

I. Satz 1 sichert die örtliche Anbindung der Geschäftsstelle an die Büros der Unparteiischen als Basis einer engen Zusammenarbeit.

II. Satz 2 konstituiert die rechtliche Unabhängigkeit der Unparteiischen von der Geschäftsführung. Damit wird insbesondere eine widerspruchsfreie Weisung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle gesichert, die andernfalls einer „Vierer-Spitze“ ohne hierarchische Zuordnung unterworfen wären. Die für die erforderliche Unterstützung der Unparteiischen notwendigen Rahmenbedingungen und Verfahren sind in einer Vereinbarung festzulegen (Absatz 2 Satz 3). Die den Unparteiischen unmittelbar zugewiesenen Mitarbeiter unterliegen jeweils dessen Weisung; dienstrechtlich bleiben sie der Geschäftsführerin unterstellt.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 beschreibt die Grundverpflichtung der Zusammenarbeit von Unparteiischen und Geschäftsführung. Die strukturelle und organisatorische Ausgestaltung erzielen sie durch eine Vereinbarung, die dem Plenum zur Kenntnis zu geben ist.

Zu § 25

Zu Abs. 1:

Eine wesentliche Funktion der Geschäftsstelle liegt in der Schnittstelle zwischen den Auftragnehmern sowie Vertragspartnern und den Beratungsgremien des Bundes-

ausschusses. Absatz 1 beschreibt die Grundzüge dieser Funktion für die vorrangigen Auftragnehmer Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen und Institution nach § 137a SGB V.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 übernimmt die für Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen und Institution nach § 137a SGB V geltenden Kooperationsgrundsätze; die anderen Partnern nicht notwendigerweise zukommende Unabhängigkeit bleibt allerdings ausgeklammert.

ff) Änderungen in Abschnitt F. „Finanzen und Aufsicht“

Zu § 26

Zu Abs. 1:

I. Die Aufgaben waren - entsprechend der bisherigen Tätigkeit des Finanzausschusses - auch auf die Prüfung der Jahresrechnung zu erweitern, weil nur mit dieser Prüfung dieses Gremium seiner Aufgabe, sämtliche finanziell relevante Aspekte vorzubereiten, nachkommt.

II. Die Besetzung des Finanzausschusses war durch Änderungen in Satz 2 den schlankeren Strukturen des Gemeinsamen Bundesausschusses anzupassen.

Zu Abs. 2:

I. Die Änderung in Satz 1 hat klarstellende Bedeutung.

II. Satz 2 in § 25 Abs. 1 (a. F.) wurde gestrichen, weil die personelle Identität unter den neuen Besetzungsregelungen des Plenums schwierig und auch für den Transport der Beratungsergebnisse des Finanzausschusses in das Plenum nicht erforderlich erscheint.

III. Die Änderung in Satz 3 folgt der veränderten Trägerschaft des Gemeinsamen Bundesausschusses.

IV. Auch für den Finanzausschuss wird in Satz 4 die Zusammenarbeit von Geschäftsstelle und Vorsitzendem etabliert.

Zu Abs. 4:

I. Die personelle Bindung an die Geschäftsführerin als alleinige Vertretung der Geschäftsstelle wurde zugunsten einer flexiblen Lösung aufgelöst.

II. Satz 2 ermöglicht das Hinzuziehen weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

III. Patientenvertreter haben kein allgemeines Teilnahmerecht an den Finanzausschuss-Sitzungen, weil eine Betroffenheit der Patienten i. d. R. nicht vorliegt. Satz 3 hält aber dazu an, die Einbringung der Betroffenenperspektive durch Teilnahme von Patientenvertretern zu ermöglichen; dabei sind die „Belange der Patientenvertretung“ weit auszulegen, weil diese nicht nur unmittelbar (z. B. bei Beratungen über den Stellenplan der Stabsstelle Patientenbeteiligung) sondern auch mittelbar (z. B. bei Beratungen über die zur Herstellung von barrierefreien Sitzungssälen zur Verfügung gestellten Gelder) betroffen sein können.

Zu Abs. 5:

Streichung erfolgte, weil der Vorsitzende über entsprechende Informationen nicht verfügt.

Zu Abs. 8:

Absatz 8 stellt klar, dass nur bestimmte, für den geordneten Beratungsablauf und die Benennung von Mitgliedern erforderliche Vorschriften auf den Finanzausschuss angewandt werden.

Zu § 27

Zu Abs. 1:

I. Durch die Einfügung der Wörter „des Gemeinsamen Bundesausschusses“ wird deutlich, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit für Beratungen jeglicher Art gilt (vgl. a. § 22 Abs. 2 Satz 5 a. F.). § 17 Abs. 1 S. 4 und die Veröffentlichungen gemäß der Verfahrensordnung bleiben unberührt.

II. Die Vertraulichkeit wird eingeschränkt durch die in §§ 9 und 10 geregelte Öffentlichkeit der Sitzung; darüber hinaus kann das Plenum auch weitere Beratungen oder Anhörungen (die nicht im Rahmen von Sitzungen des Plenums durchgeführt werden) öffentlich durchführen lassen.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 reagiert auf regelmäßige Verstöße gegen die Vertraulichkeit. Durch Satz 1 wird jeder Sitzungsteilnehmer egal welches Gremiums und durch Satz 2 die Geschäftsstelle beauftragt, Maßnahmen zu prüfen und einzusetzen, durch die eine versehentliche oder beabsichtigte Weiterleitung vertraulicher Unterlagen und der Zugriff von Dritten erschwert wird. Die Maßnahmen sollen angemessen sein und somit in einem stimmigen Verhältnis von Aufwand und Bedeutung der Vertraulichkeit stehen. Unmittelbare Sanktionen gegenüber Sitzungsteilnehmern, die die Vertraulichkeit verletzt haben, sind aus verschiedenen Gründen fragwürdig; durch die Verpflichtung des Plenums zur Erörterung dieser Hinweise, wird der Vertraulichkeitsbruch aber etwas stärker bewehrt, ohne dass das Ergebnis der Beratungen vorweggenommen wird.

Zu § 28 Abs. 2:

I. Die Vorprüfung war zu streichen, da sie nicht stattfindet.

II. Die Wirtschaftsprüfung wird aufgrund ihrer Bedeutung in die Hände des Plenums gelegt.

Zu § 29

Zu Abs. 1:

I. Die Änderung in Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 91 SGB V.

II. Die Ergänzung von Satz 2 ist eine redaktionelle Klarstellung des Informationsrechts des BMG gemäß § 88 Abs. 2 SGB IV, an Sitzungen auch unterhalb der Unterausschussebene, also insbesondere auch an Sitzungen der Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen sowie sich über die jeweiligen Beratungsgegenstände im Vorfeld zu informieren. Weitere Befugnisse im Rahmen der Aufsicht bleiben unberührt.

Zu Abs. 3:

Die Änderung erfolgte als redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 91 SGB V.

3. Verfahrensablauf

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zur Erarbeitung der Änderungen an der Geschäftsordnung eine Arbeitsgruppe „Geschäftsordnung“ eingesetzt. Diese hat in insgesamt 11 Sitzungen, nämlich am 09.07., 01.10., 12.11. und 10.12.2007 sowie am 16.01., 25.02., 28.03., 25.04., 06.05., 27.05. und 20.06.2008 getagt. Darüber hinaus wurde über die Geschäftsordnung auf Vorstandsebene am 04.06.2008 und mit Mitarbeitern des Bundesministeriums für Gesundheit am 10.06. und 08.07.2008 beraten.

Siegburg, den 17. Juli 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess